Deutscher Richterbund
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Newsletter des Deutschen Richterbundes

AKTUELL AUS DEM DRB-BUNDESVERBAND

Ausgabe 04/2012 30.01.2012

Inhalt dieser Ausgabe:

Verstößt die Besoldung nach Lebensaltersstufen gegen das Altersdiskriminierungsverbot?

Der EuGH hat mit Urteil vom 08.09.2011 (Az.: C-297/10 und C-298/10, NZA 2011, 1100) festgestellt, dass die in § 27 BAT angeordnete Bemessung der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen des BAT nach Lebensaltersstufen gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt und eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters im Sinne von Art. 2 RL 2000/78 darstellt.

Das BAG hat daraufhin am 10.11.2011 (Az.: 6 AZR 481/09) entschieden, dass das in diesem Verfahren beklagte Bundesland verpflichtet ist, dem Kläger jedenfalls bis Ende 2009 eine Grundvergütung nach der letztmöglichen Lebensaltersstufe zu zahlen, da nur so die Diskriminierung des Klägers beseitigt werden könne. Nach der BAT – Vergütungssystematik wäre der Kläger um sieben Stufen niedriger als die höchstmögliche Stufe in dieser Vergütungsgruppe entlohnt worden.

Dabei hat sich das BAG ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, auf welche Art und Weise der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu beseitigen ist. Denkbar sei, dass die Ungleichbehandlung wegen des Alters durch eine Anpassung „nach oben“ oder „nach unten“ ausgeglichen werde. Die Beseitigung der Ungleichbehandlung könne mithin entweder dadurch erfolgen, dass der Kläger eine Vergütung nach der höchsten Lebensaltersstufe erhalte, oder dadurch, dass die Vergütung der bisher besser als der Kläger entlohnten BAT-Beschäftigten abgesenkt werde.

Das BAG hat entschieden, dass die Ungleichbehandlung nur durch eine Anpassung „nach oben“ beseitigt werden könne, da der Anspruch auf ein höheres Grundgehalt den älteren Angestellten nicht rückwirkend entzogen werden könne. Der BAG führt dazu aus:

„Jedenfalls vor Bekanntwerden des Vorlagebeschluss des Senats [an den EuGH] mussten ältere Angestellte nicht davon ausgehen, dass ihre Grundvergütung rückwirkend neu berechnet wird und sie eine niedrige Vergütung erhalten.“

Spätestens seit dieser Entscheidung steht die Frage im Raum, ob auch die Besoldung der Richter und Staatsanwälte nach Lebensaltersstufen einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung darstellt. Das VG Berlin hat mit Urteil vom 24.05.2010 (Az.: 5 K 17/09; BeckRS 2010, 50489) entschieden, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz keine Anwendung finde bei der Überprüfung einer ungleichen Besoldung nach Besoldungsdienstaltersstufen. Dagegen hat das VG Halle mit Urteil vom 28.09.2011 (Az.: 5 A 63/10) darauf erkannt, dass eine Besoldung nach Besoldungsdienstaltersstufen eine

unmittelbare Benachteiligung auf Grund des Dienstalters darstelle. Dieser Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung könne in diesem Fall nur durch eine Besserstellung des Klägers, nämlich eine Besoldung nach der höchsten Dienstaltersstufe beseitigt werden. Dazu führt das VG Halle aus:

„Die begünstigten dienstälteren Beamten mit derselben Berufserfahrung dürften nicht schlechter gestellt werden, da sie darauf vertrauen könnten, dass sie die ihnen ausgezahlte Besoldung behalten dürften.“

Das Urteil des VG Halle ist – ebenso wie mehrere parallele Entscheidungen des VG Halle vom gleichen Tage (Az. 5 A 349/109, 5 A 64/10 u.a.) - nach hier vorliegenden Informationen noch nicht rechtskräftig.

Wer nach Lebensaltersstufen besoldet wird, sollte daher prüfen, ob er vorsorglich zur Wahrung etwaiger Ansprüche bei der für die Besoldung nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stelle Widerspruch gegen die Höhe der ihm gewährten Besoldung einlegt, wobei nach der zitierten Rechtsprechung des VG Halle eine dreijährige Verjährungsfrist zu beachten ist. Der Vollständigkeit halber wird aber darauf hingewiesen, dass – sofern ein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung angenommen werden sollte – dies in Zukunft nicht immer zwingend zu einer höheren Besoldung führen muss. Es ist nicht auszuschließen, dass die in Anspruch genommenen Länder versuchen werden, die Lebensaltersstufen „abzuschmelzen“, um dadurch die Benachteiligung auszugleichen. Inwieweit dann noch ein Vertrauensschutz greift, kann nicht sicher beurteilt werden. Letztlich kann sich der Gesetzgeber veranlasst sehen, eine Besoldung, die sich in einem bestimmten Rhythmus nach dem Lebensalter richtet, gänzlich abzuschaffen. Dies könnte zu Härten bei Richtern und Staatsanwälten führen, da die Erhöhung der Besoldung gemäß dem steigenden Lebensalter auch in gewissen Grenzen ein Ersatz für nicht mögliche Beförderungen darstellt.

26.01.2012, Oliver Sporré, Mitglied des DRB-Präsidiums

Diesen Beitrag können Sie auch auf der Internetseite www.richterbesoldung.de abrufen.

Impressum:
Deutscher Richterbund
Kronenstraße 73
10117 Berlin
Tel. 030-20 61 25-0
Fax 030-20 61 25-25
info@drb.de
www.drb.de

Der Newsletter ist im Internet unter www.drb.de abrufbar. © Deutscher Richterbund